



Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9211-037195

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr - als Material zu überweisen, soweit Online-Theorieunterricht zumindest teilweise ermöglicht wird,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Fahrschüler-Ausbildungsordnung dahingehend zu ändern, dass der Theorieunterricht für den Erwerb einer Fahrerlaubnis auch in Form von Online-Unterricht durchgeführt werden darf, und zu beschließen, die Ausbildungsinhalte beim Zusatzerwerb einer weiteren Fahrerlaubnisklasse zu einer bereits bestehenden Fahrerlaubnis deutlich zu reduzieren.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 71 Mitzeichnenden unterstützt. Außerdem gingen zwölf Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, die Vermittlung von Lerninhalten, etwa die Bedeutung von Verkehrszeichen, sei problemlos per Online-Unterricht möglich. Die Digitalisierung schreite in allen Lebensbereichen voran, daher sei es nicht mehr zeitgemäß, den Theorieunterricht bei der Fahrschulausbildung ausschließlich in Form von Präsenzunterricht in der Fahrschule stattfinden zu lassen. In Anbetracht der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie sei die Möglichkeit von Online-Unterricht für Fahrschulen eine Chance, ihren Betrieb in Lockdown-Phasen aufrechterhalten zu können.

Es solle außerdem eine deutliche Reduzierung der Ausbildungsinhalte des Theorieunterrichts beim Zusatzerwerb einer weiteren Fahrerlaubnisklasse vorgenommen werden, so dass nur noch der klassenspezifische Inhalt der neu zu



erwerbenden Klasse absolviert werden müsse. Die bestehende Pflicht zum Absolvieren von sechs Doppelstunden (je 90 Minuten) über die klassenspezifischen Themen hinaus sei überflüssig.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Für den Vollzug und die Überwachung der fahrlehrerrechtlichen Regelungen und damit auch für die Genehmigung von E-Learning bzw. Online-Unterricht sind die Länder zuständig. Sie entscheiden auf der Grundlage möglicher vorliegender Konzepte, ob diese den geltenden Regelungen im Fahrlehrerrecht entsprechen. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass an die Konzepte und die Lehrenden keine höheren Qualitätsanforderungen gestellt werden sollen als gegenwärtig an den Theorieunterricht in Präsenzform.

Nach den derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) ist in § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 das Vorhandensein eines Unterrichtsraumes und die Vorhaltung der erforderlichen Lehrmittel als eine Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrschülerlaubnis festgelegt. Ferner bestimmt § 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrIGDV), dass der theoretische Unterricht nur in ortsfesten Gebäuden erteilt werden darf und die Größe des Unterrichtsraums einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb gewährleisten muss. Ergänzend dazu werden in der Anlage 2 der FahrIGDV weitere Anforderungen an die Beschaffenheit der Unterrichtsräume gestellt. Letztlich ergänzt § 4 der FahrIGDV die Regelungen zu den Unterrichtsräumen in Bezug auf die zu verwendenden Lehrmittel.

Die Thematik und der Wunsch der Erlaubnis von E-Learning und damit einhergehend einer Reduzierung des Präsenzunterrichts in den Fahrschulen bis hin zum völligen Wegfall dieses Unterrichts wird seit geraumer Zeit und verstärkt infolge der COVID-19-Pandemie diskutiert. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass auf Empfehlung des damaligen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) von vielen Bundesländern digitaler Theorieunterricht in Fahrschulen zur Bekämpfung der aus der COVID-19-Pandemie entstandenen Probleme vorübergehend genehmigt wurde.



Beispielsweise ist in den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt der Online-Theorieunterricht auf Antrag der Fahrschule und nach Genehmigung der zuständigen Behörde erlaubt, sofern die von den Ländern vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Länder legen spezifische technische und organisatorische Anforderungen fest, um die Qualität des Theorieunterrichts auch im Online-Format zu sichern.

Vor diesem Hintergrund hatte das BMVI in einem ersten Schritt im Entwurf der 15. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften bundeseinheitliche Rahmenbedingungen verfasst, unter denen die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Wege von Ausnahmen digitalen Theorieunterricht in Fahrschulen zulassen können. Diese sollen den zuständigen Behörden das Prüfen der vorgelegten Konzepte erleichtern und den Anbietern als Richtschnur dienen. Die Länder haben sich in der vorangegangenen Diskussion nachdrücklich dafür ausgesprochen, digitalen Theorieunterricht nur im Wege von Ausnahmegenehmigungen zu ermöglichen. Gleichzeitig wird – ebenfalls im Einvernehmen mit den Ländern – klargestellt, dass der theoretische Unterricht in Fahrschulen im Regelfall als Präsenzunterricht stattfindet. Am 1. Juni 2022 ist § 4 Absatz 1b Fahrschüler-Ausbildungsordnung in Kraft getreten. Danach kann Präsenzunterricht, sofern dieser nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde auch in digitaler Form stattfinden.

Unabhängig von diesen Überlegungen wurde vor kurzem ein bereits seit längerer Zeit laufendes Projekt der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) mit dem Titel „Ausbildungs- und Evaluationskonzept zur Optimierung der Fahrausbildung in Deutschland (OFSA II)“ abgeschlossen. Eine Vorabfassung des Schlussberichts ist auf der Internetseite der BASt unter

https://www.bast.de/DE/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Fachveroeffentlichungen-U_node.html veröffentlicht. Im Forschungsbericht werden auf wissenschaftlicher Basis entwickelte konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Fahrschulerausbildung insbesondere hinsichtlich Inhalt, Methoden und Ablauf der Ausbildung von Fahrschülern erarbeitet. Diese zielen darauf ab, in der Fahrschulerausbildung



Kompetenzstandards und ein Rahmencurriculum einzuführen und das Lernen mit digitalen Medien zu etablieren.

In diesem Projekt haben sich die Wissenschaftler auch mit der Frage des Online-Theorieunterrichts befasst und hierzu insbesondere zahlreiche und auch internationale Studien ausgewertet. Sie kommen dabei zu dem Ergebnis, dass E-Learning das Präsenzlernen zwar bereichern, aber nicht ersetzen kann. Sie schlagen daher in ihrem Bericht eine Verbindung von Präsenzunterricht und selbstständigem Theorielernen mit E-Learning-Settings vor. In diesem Zusammenhang wurden bereits mehrere Gespräche mit den Ländern geführt. Sie dienen der Ausrichtung auf eine noch stärkere digitalisierte Fahrschülersausrichtung. Die Umsetzungsvorschläge sollen zunächst in ein Eckpunktepapier einfließen, das als Grundlage einer vertieften Diskussion der weiteren Schritte dienen wird.

Im Hinblick auf die mit der Petition geforderte Reduzierung der Ausbildungsinhalte beim Erwerb einer zusätzlichen Fahrerlaubnisklasse stellt der Ausschuss Folgendes fest: Nach der derzeit geltenden Regelung in § 4 Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO) beträgt der Umfang des allgemeinen Teils (Grundstoff) mindestens zwölf Doppelstunden (je 90 Minuten). Dieser reduziert sich auf sechs Doppelstunden, sofern der Fahrschüler bereits eine Fahrerlaubnis besitzt. Bei dieser seit dem 1. Januar 1999 geltenden Bonus-Regelung, die es vorher nicht gab, hat sich der Verordnungsgeber davon leiten lassen, dass eine „wiederholende Vertiefung des Grundstoffs“ (Bundrats-Drucksache 448/98 Seite 135) zusätzlich zum ohnehin stattfindenden klassenspezifischen Zusatzstoff sinnvoll ist. Denn es ist nicht geregelt, wie lange die bestandene Erstprüfung des Betroffenen zurückliegen darf. Ein Auffrischen der Kenntnisse ist in Anbetracht sich kontinuierlich ändernder verkehrsrechtlicher Bestimmungen der Verkehrssicherheit unzweifelhaft zuträglich.

Hinsichtlich der Wiederholung des theoretischen Unterrichtsstoffes bei der Erweiterung einer Fahrerlaubnis schlagen die Wissenschaftler im o. g. Forschungsprojekt der BAST vor, eine Wiederholung des Grundstoffes im Rahmen von E-Learning-Modulen zum selbstständigen Theorielernen zu ermöglichen.

Die Länder und die betroffenen Verbände wurden auf einer Informationsveranstaltung am 27. Oktober 2021 über die Ergebnisse des o. g. Projekts der BAST informiert und



haben nun Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach sollen gemeinsam mit allen am System Beteiligten Eckpunkte für die künftige Ausgestaltung der Fahrschulerausbildung festgelegt und anschließend in ein Rechtsetzungsverfahren überführt werden.

Abschließend weist der Ausschuss darauf hin, dass im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ vorgesehen ist, mehr digitale Elemente des Führerscheinunterrichtes zu ermöglichen (S. 53).

Vor diesem Hintergrund und damit die Petition im Rahmen der Erarbeitung von Eckpunkten für die künftige Ausgestaltung der Fahrschulerausbildung einbezogen wird, empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr - als Material zu überweisen, soweit Online-Theorieunterricht zumindest teilweise ermöglicht wird. Im Übrigen empfiehlt er aus den oben dargestellten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen.